

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Aarau, 25. September 2013

Revision des Steuerstrafrechts; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 29. Mai 2013 zur Vernehmlassung über die Revision des Steuerstrafrechts eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit und nimmt sie gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst grundsätzlich, dass die Verfahren für die verschiedenen Steuerarten vereinheitlicht werden. Auch begrüsst er, dass die Tatbestände der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs in den Grundzügen beibehalten werden, und dass neu schwere respektive systematische Steuerhinterziehungen im Sinne einer qualifizierten Steuerhinterziehung als einfacher Steuerbetrug verfolgt werden. Zudem begrüsst er, dass bei Strafverfahren der direkten Steuern wie schon bisher bei den indirekten Steuern die Steuerbehörde Auskunft von den Banken erhalten kann.

Bei einzelnen Teilbereichen sieht der Regierungsrat jedoch Problematiken und Fragen.

1. Grundsätzliches

Die Vorlage nennt zwei sinnvolle Hauptziele: Einerseits soll ein einheitliches Verfahrensrecht für alle Steuerstrafverfahren gelten, und andererseits sollen unabhängig von der betroffenen Steuer möglichst einheitlich ausgestaltete Straftatbestände geschaffen werden.

Das Steuerstrafverfahren richtet sich bei den indirekten Steuern seit dem 1. Januar 1975 nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR). Im Bereich der direkten Steuern fehlt dagegen ein entsprechendes Verfahrensrecht. Es ist deshalb naheliegend und sinnvoll, wenn dieses jahrelang erprobte Bundesgesetz auch für die direkten Steuern für anwendbar erklärt wird. Dadurch entsteht auf einfache Art und Weise ein einheitliches Verfahrensrecht für alle Steuerstrafverfahren.

Den Kantonen wird mit diesem Gesetz das notwendige Instrumentarium in die Hand gegeben, um auf wirksame Art und Weise Steuerwiderhandlungen zu bekämpfen. Die bisherige untragbare Situation, dass der Steuerbehörde in einem Steuerstrafverfahren keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen, um an die notwendigen Informationen zu gelangen, während der Steuerpflichtige in einem Steuerstrafverfahren das verfassungsmässige Recht hat, seine Mitwirkung zu verweigern, wird damit endlich aufgegeben. Damit werden letztlich die kooperativen Steuerpflichtigen nicht schlechter gestellt als diejenigen, die sich renitent verhalten. Zu beachten ist ausserdem, dass allein die Tatsache, dass den Behörden in Steuerstrafverfahren Zwangsmittel zur Verfügung stehen, eine nicht zu unterschätzende präventive Wirkung zeitigen und sich insgesamt positiv auf die Steuerehrlichkeit auswirken wird.

Mit dieser Lösung wird der liberalen Auffassung nachgelebt, wonach der Staat nur beim Vorliegen eines hinreichenden Verdachts auf eine strafbare Tat in die Privatsphäre eines Bürgers eingreifen darf.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat dem Regierungsrat im vergangenen Jahr im Zusammenhang mit der Steuerstrafrechtsrevision zwei Vorstösse überwiesen. Bei der Beantwortung des Postulats Maya Frey vom 3. Juli 2012 betreffend Stellungnahme des Kantons Aargau zur Neuregelung der Differenzierung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung hat der Regierungsrat am 5. September 2012 dargelegt, dass er sich nicht für eine Aufgabe der Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug aussprechen wird – sofern eine solche überhaupt zur Diskussion stehen sollte. Im Postulat der SVP-Fraktion vom 20. November 2012 betreffend Stellungnahme des Kantons Aargau zur Revision des eidgenössischen Steuerstrafrechts wird verlangt, dass der Regierungsrat im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Steuerstrafrechts auf den Beibehalt der aktuellen Auskunftspflicht der Banken und Versicherungen in allen Fällen der Steuerhinterziehung bestehen soll. Der Regierungsrat erklärte in der Beantwortung, dass er bei dieser Frage eine eigene Beurteilung vornehmen will.

2. Untersuchungszuständigkeit der Steuerverwaltungen

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat, dass für die Untersuchung sämtlicher Steuerstrafverfahren die Verwaltung und nicht die Staatsanwaltschaft zuständig sein soll und die bisherige Zweiteilung in verfahrensrechtlicher Hinsicht, wonach bei den direkten Steuern für die Steuerhinterziehung die Steuerbehörde und für den Steuerbetrug die Staatsanwaltschaft zuständig ist, aufgegeben werden soll. Der einfache und qualifizierte Steuerbetrug soll weiterhin in die Kompetenz der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden fallen.

Die höhere Fachkompetenz der Verwaltung im Bereich Steuerrecht wäre zwar Garant dafür, dass die Verfahren effizienter und schneller durchgeführt werden können. Dennoch stellen die neu vorgesehenen Zwangsmassnahmen wie die Hausdurchsuchung und die Verhaftung Massnahmen dar, welche nicht in den eigentlichen Tätigkeitsbereich von Steuerbehörden gehören und dort einen Fremdkörper darstellen würden. Zudem wären hinsichtlich der Akquisition und der Ausbildung des Personals gegenüber heute völlig neue Wege zu beschreiben. Die Grundsätze der Verwaltungsökonomie wären nicht mehr eingehalten. Ohnehin wären wohl – ausser bei den grössten schweizerischen Steuerverwaltungen – die Behörden gezwungen die entsprechenden Verfahren einer besonderen Einheit zuzuteilen. Dieses Vorgehen erwähnt bereits der Erläuternde Bericht (vgl. Seite 24). In den meisten Kantonen dürfte dies wie heute die Staatsanwaltschaft sein, die sich auch bei geänderter Rechtslage nach wie vor mit Steuerbetrugsfällen befassen würde. Die mildereren Massnahmen, wie die Einholung schriftlicher Auskünfte und Zeugeneinvernahmen, sind hingegen auch in den Händen der Steuerbehörden umsetzbar und daher eine sinnvolle und begrüssenswerte Neuerung.

Weiter erscheint die ausschliessliche Untersuchungszuständigkeit der Verwaltung auch deshalb wenig sinnvoll, da es in zahlreichen Fällen (Gesuche um gerichtliche Beurteilung, Strafanträge für Freiheitsstrafen oder für Strafen über der Strafbefehlskompetenz) zu späteren Handwechseln zur Staatsanwaltschaft führen würde, was der Bundesgesetzgeber jedoch erst vor kurzem für das gemeine Strafrecht mit dem eingliedrigen Vorverfahren der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) ausräumen wollte.

Bezüglich der Möglichkeit, mittels Ermächtigung des Vorstehers oder der Vorsteherin der kantonalen Steuerverwaltung Auskünfte und Zeugenaussagen einzuholen bei Personen, die dem Bankengesetz unterstehen, beantragen wir, dass die Ermächtigung statt dem Vorsteher oder der Vorsteherin der kantonalen Steuerverwaltung einer Verwaltungsgerichtsbehörde übertragen wird. Damit wird vorhandenen Befürchtungen in der Bevölkerung, die Steuerbehörde würde mit der neuen Kompetenz zu stark in die Privatsphäre der Einwohnerinnen und Einwohner eingreifen, Rechnung getragen.

3. Entscheidkompetenz der Steuerbehörden

Es fällt auf, dass im Gesetzesentwurf die Entscheidkompetenz der Steuerbehörden zur Fällung eines Strafentscheids deutlich weiter gefasst ist als diejenige der strafrechtlichen Untersuchungsbehörden (vgl. Art. 352 StPO). Gemäss Art. 352 Abs. 1 lit. b StPO ist ein Strafbefehl und damit eine Abweichung vom Anklagegrundsatz (Art. 9 Abs. 2 StPO) zulässig, sofern eine Geldstrafe von maximal 180 Tagen als ausreichend betrachtet wird. Die vorgeschlagene Lösung lässt demgegenüber eine Geldstrafe von bis zu 360 Tagen zu (Art. 34 Abs. 1 StGB). Gestützt auf diese Überlegungen stellt sich die Frage, ob eine gerichtliche Beurteilung analog zum StGB ab einer ins Auge gefassten Geldstrafe von 181 Tagen zwingend zu erfolgen hat. Damit würde auch den Bedenken Rechnung getragen, welche sich bei Verfahrenserledigungen mit Dispositivofferte beziehungsweise Strafverfügungen in Hinblick auf die Einhaltung von übergeordnetem Recht stellen können (vgl. dazu: ZStrR 1994, Seiten 317 ff.). Wir regen an, diesen Punkt im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen.

4. Steuerbetrug

Grundsätzlich positiv zu werten ist, dass der Tatbestand des Steuerbetrugs nicht nur mittels Verwendung von falschen Urkunden erfüllt werden kann (sogenanntes Urkundenmodell), sondern auch bei Vorliegen eines arglistigen Verhaltens. Dabei besteht indessen eine gewisse Rechtsunsicherheit, was unter einem arglistigen Verhalten zu verstehen ist. Eine allzu enge Auslegung dieses Begriffs wäre jedenfalls abzulehnen, da es ansonsten de facto beim Urkundenmodell bliebe.

Zu präzisieren ist, dass der qualifizierte Steuerbetrugstatbestand erfüllt ist, wenn die nicht deklarierten Einkommensfaktoren mindestens Fr. 600'000.– betragen. Der Gesetzesentwurf spricht lediglich von nicht deklarierten Steuerfaktoren; eine derart geringfügige Nichtdeklaration von Vermögensfaktoren kann aber wohl nicht gemeint sein.

5. Eliminierung der doppelten Bestrafung

Zustimmung verdient auch die Elimination der doppelten Bestrafung (sogenannte echte Konkurrenz) von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. Die Aufhebung der strafrechtlich nicht haltbaren Mindestbusse, welche bisher ein Drittel der hinterzogenen Steuer beträgt, erachten wir ebenfalls als sinnvoll, da bisher die Gefahr bestand, dass trotz geringem Verschulden betragsmässig sehr hohe Bussen ausgesprochen werden mussten. Mit dieser Änderung kann inskünftig in allen Fällen eine dem Verschulden angemessene Bestrafung erfolgen.

6. Nichtanwendbarerklärung insbesondere von Art. 9 VStrR (Art. 180 Abs. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG])

Was abgelehnt werden muss, ist die Nichtanwendbarerklärung von Art. 9 VStrR, da bei Steuerwiderhandlungen während mehreren Steuerperioden ansonsten unklar ist, wie die Busse zu berechnen ist, und die erhebliche Gefahr besteht, dass ausgerechnet diejenigen Täter, welche während mehreren Jahren Steuern hinterziehen, zu mild bestraft werden.

Die Höhe der Busse richtet sich bei Steuerhinterziehung beziehungsweise beim Steuerbetrug nach der Höhe der hinterzogenen Steuer in der entsprechenden Steuerperiode. Werden während mehreren Jahren Steuern hinterzogen, wird gemäss bisherigem Recht für jede Periode eine Busse ausgefällt. Die entsprechenden Beträge werden kumuliert und das Ergebnis stellt die Gesamtbusse dar. Würde Art. 9 VStrR für nicht anwendbar erklärt, wird die heutige Praxis unzulässig, weil dann für die Strafbemessung Art. 49 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; Asperationsprinzip) zur Anwendung gelangt. Wenn ein Täter mehrere Straftaten begeht, so wird er gemäss Art. 49 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat verurteilt, wobei die Strafe angemessen erhöht wird, maximal allerdings um die Hälfte. Würde Art. 49 StGB im Steuerstrafrecht angewendet, müsste demnach zuerst ermittelt werden, in welcher Steuerperiode die schwerste Straftat begangen wurde, und die Strafe dann angemessen erhöht werden, weil mehrere strafbare Handlungen begangen wurden.

Wird beispielsweise in einer von mehreren Steuerperioden ein Steuerbetrug begangen, in zwei weiteren Steuerperioden eine Steuerhinterziehung, dann wäre die Periode mit dem Steuerbetrug für die Bussenbemessung als Grundlage massgebend. Die Busse würde angemessen erhöht, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mehrere Steuerstraftaten begangen wurden. Erfahrungsgemäss ist die Höhe der hinterzogenen Steuer in den einzelnen Steuerperioden indessen sehr unterschiedlich, da die Höhe der hinterzogenen Steuer auch von der Höhe des übrigen Einkommens und Vermögens abhängt. Wurde zum Beispiel in einem Jahr mit einer relativ geringen hinterzogenen Steuer ein Steuerbetrug (schwerste Straftat) begangen und liegt in den übrigen Jahren mit massiv höheren Beträgen lediglich eine Steuerhinterziehung vor, so wäre gemäss Art. 49 StGB trotzdem die Steuerperiode mit dem Steuerbetrug und der niedrigeren hinterzogenen Steuer für die Bemessung der Busse massgebend. Dies könnte ohne Weiteres dazu führen, dass bei einer Steuerhinterziehung über mehrere Perioden eine geringere Busse ausgefällt wird, als wenn nur in einem Jahr eine Steuerhinterziehung begangen worden wäre.

Wird Art. 9 VStrR als nicht anwendbar erklärt, entsteht zudem ein Widerspruch zu Art. 176 Abs. 2 DBG, gemäss welchem sich die Höhe der Busse nach der Höhe der hinterzogenen Steuer richtet. Mit "hinterzogener Steuer" ist aber offensichtlich die gesamte, über alle Perioden hinweg hinterzogene Steuer gemeint, und nicht nur die einer einzigen Steuerperiode. Eine solche unmittelbare Verknüpfung der Busse mit der Deliktsumme ist zudem im allgemeinen Strafrecht nicht bekannt, weshalb das in Art. 49 StGB statuierte Asperationsprinzip dort notwendig und sinnvoll ist. Im Steuerstrafrecht, wo der Bussenrahmen in Prozenten der hinterzogenen Steuer ausgedrückt wird, ergibt dieses Prinzip jedoch keinen Sinn.

Zudem ist nicht einzusehen, weshalb Art. 9 VStrR nur bei den Straftaten der direkten Steuern nicht angewendet werden soll, bei den indirekten Steuern hingegen schon. Diese Ungleichbehandlung widerspricht dem Vereinheitlichungsziel der Vorlage und dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung.

Für den Fall, dass das Asperationsprinzip künftig auch für Bussen und Umwandlungsstrafen angewandt wird, stellt sich die Frage, ob sich dem Gesetzesentwurf durch Verweis eine Höchstbusse und damit eine abstrakte Höchststrafandrohung entnehmen lässt. Diese Frage sollte geklärt werden.

7. Fehlende Bestimmungen betreffend Strafbarkeit juristischer Personen

7.1 Strafbarkeit juristischer Personen

Vorbehalte bestehen auch gegenüber der Aufhebung der Strafbarkeit der juristischen Personen für Steuerdelikte, da sich das bisherige System in der Praxis bewährt hat.

Juristische Personen konnten bisher wegen Verfahrenspflichtverletzungen und wegen Steuerhinterziehung belangt werden. Lag ausserdem ein Steuerbetrug vor, weil bei der Steuerhinterziehung der juristischen Person falsche Urkunden verwendet wurden, wurde das han-

delnde Organ zusätzlich noch wegen Steuerbetrugs bestraft, soweit ihm ein vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden konnte.

Die Strafbarkeit der juristischen Person lässt sich damit begründen, dass sie einerseits selbst als Rechtsperson ihre Verfahrenspflichten verletzt und andererseits der Erfolg, die Steuerverkürzung, direkt bei ihr eintritt.

Im neuen System soll die doppelte Bestrafung wegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrugs aufgegeben werden. Das Festhalten an der bisherigen Ordnung ist nach Meinung des Bundesrats nicht mehr ohne Weiteres möglich. Da bei Steuerbetrug auch eine Freiheitsstrafe droht, könne sich die Strafandrohung nur gegen eine natürliche Person richten. Will man an der Strafbarkeit der juristischen Person festhalten, müsste man einen neuen Steuerbetrugstatbestand für diese schaffen. Ausserdem müsste gesetzlich geregelt werden, ob und in welchem Umfang zusätzlich zur juristischen Person noch das handelnde Organ bestraft werden soll. Die zusätzliche Bestrafung des handelnden Organs wäre indessen grundsätzlich zulässig und würde nicht gegen das Verbot der Doppelbestrafung ("ne bis in idem") verstossen, da keine Täteridentität besteht.

7.2 Folgen der Aufhebung

Wird die Strafbarkeit der juristischen Person tatsächlich aufgehoben, dürften in der Praxis die Ermittlung des verantwortlichen Organs und der Nachweis von dessen Verschulden auch mit den neuen Untersuchungsmitteln allerdings oft schwierig sein. Insbesondere bei grossen Gesellschaften oder solchen mit häufigen Wechseln in der Führung würden sich inskünftig erhebliche praktische Probleme und zeitaufwendige Abklärungen ergeben.

Aus dogmatischen Überlegungen erscheint es zwar richtig, grundsätzlich die verantwortliche natürliche Person zu bestrafen. Der Grundsatz, wonach sich nur eine natürliche Person strafbar machen kann, wird indessen als überholt betrachtet. Kann das verantwortliche Organ nicht ermittelt werden, soll die Gesellschaft gebüsst werden können (Art. 102 StGB).

Art. 102 StGB sieht Folgendes vor:

"Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft."

Diese Norm ist auf die einfache Steuerhinterziehung, welche eine Übertretung ist, nicht anwendbar, mit der Konsequenz, dass, wenn das verantwortliche Organ bei einer einfachen Steuerhinterziehung nicht ermittelt werden kann, das Bussenverfahren eingestellt werden muss. Dies führt im Ergebnis dazu, dass sich die mangelhafte Organisation einer juristischen Person strafverhindernd auswirken kann. Eine ausdrückliche Bestimmung analog Art. 102 StGB im DBG/Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ist somit offensichtlich notwendig. Art. 7 VStrR übernimmt die Funktion

von Art. 102 StGB wie oben ausgeführt gerade nur für die kleinen Fälle und genügt deshalb nicht.

7.3 Unklare Formulierung von Art. 176 DBG

Gemäss Art. 176 DBG wird mit Busse bestraft, wer als steuerpflichtige Person schuldhaft eine Unterbesteuerung bewirkt. Wenn aber eine natürliche Person für einen Geschäftsbetrieb handelt, ist gerade nicht sie, sondern die juristische Person die "steuerpflichtige Person". Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext geht nicht hervor, dass sich die natürliche Person strafbar macht, wenn sie als Organ für eine juristische Person ein Steuerdelikt begeht. Ausserdem ist aus der Norm nicht ersichtlich, dass sich die Busse nach der hinterzogenen Steuer der juristischen Person bemisst. Eine entsprechende Verdeutlichung im DBG/StHG, wonach eine natürliche Person, welche mit Wirkung für eine juristische Person handelt, persönlich strafbar ist, und sich die Busse in diesen Fällen nach der hinterzogenen Steuer der juristischen Person richtet, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend (Gebot der Bestimmtheit gesetzlicher Strafnormen).

7.4 Bussen bei verdeckten Gewinnausschüttungen

Vor allem verdeckte Gewinnausschüttungen führen oft zu Hinterziehungsverfahren gegen juristische Personen. Mit dem neuen System wird das handelnde Organ, in der Praxis oft ein Alleinaktionär, in solchen Fällen neu persönlich für sein schuldhaftes Verhalten bei der Steuerhinterziehung der juristischen Person gebüsst. Zudem wird das Organ für sein schuldhaftes Verhalten bei seiner bei ihm persönlich bewirkten Unterbesteuerung bestraft. Schon bisher waren die finanziellen Folgen in derartigen Fällen häufig gravierend, neu wird die natürliche Person noch stärker belastet. Bei grossen Unternehmen könnten – sogar bei blosser Fahrlässigkeit – für die handelnde natürliche Person sehr hohe Bussen resultieren, und dies, obwohl der Erfolg nicht bei ihr, sondern bei der juristische Person eingetreten ist.

7.5 Nachsteuern als Grundlage für die Busse

Bei der vorgeschlagenen Lösung besteht zudem das Problem, dass die im Nachsteuerverfahren gegen die juristische Person ermittelten Nachsteuern als Grundlage für die Bussenberechnung im Hinterziehungsverfahren gegen das Organ nicht ohne Weiteres verwendet werden dürfen. Insbesondere, wenn das betroffene Organ im Nachsteuerverfahren nicht involviert war (zum Beispiel, weil das betroffene Organ ausgeschieden ist oder der Alleinaktionär alle seine Aktien verkauft hat) stellt sich diese Frage. Es könnten auch Probleme im Zusammenhang mit der Beweisverwertung entstehen, da die juristische Person im Nachsteuerverfahren die gleichen Mitwirkungspflichten hat wie im ordentlichen Veranlagungsverfahren, im Hinterziehungsverfahren hingegen keinerlei Mitwirkungspflichten einer beschuldigten Person bestehen.

7.6 Fazit

Die Abschaffung der Strafbarkeit von juristischen Personen ist nicht sachgerecht. Das handelnde Organ wird in der Regel die zu verhängenden Bussen ohnehin finanziell gar nicht tragen können, weil diese auf der Grundlage der ermittelten Nachsteuern für die juristische Person erhoben werden. Bei grossen Nachsteuerbeträgen müsste die Privatperson für die entsprechend hohe Busse gerade stehen. Ein entsprechendes Rückgriffsrecht auf die juristische Person besteht jedoch nicht. Eine solche Busse könnte in der Praxis gar nicht bezogen werden. Im Gegensatz zur heutigen Regelung gingen solche Unternehmen bussenfrei aus einem Steuerhinterziehungsverfahren heraus. Dies spricht für eine Beibehaltung der Strafbarkeit juristischer Personen.

8. Kompetenzen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) (Art. 185 sowie 188–190 DBG)

Bereits bisher konnte die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) von einem Kanton die Strafverfolgung verlangen (Art. 183 Abs. 2 DBG). Neu ist indessen, dass sie, wenn der Kanton diesem Begehren nicht nachkommt, die Zuständigkeit an sich ziehen kann und gemäss Art. 188 Abs. 1 DBG für die Untersuchung und die Beurteilung zuständig ist. Ob diese Norm der verfassungsmässigen Kompetenzordnung entspricht, mag zwar fraglich sein, sie lässt sich aber mit der aufsichtsrechtlichen Funktion der EStV begründen und erscheint uns durchaus sinnvoll. Klarzustellen ist indessen, dass diese Kompetenzattraktion nur hinsichtlich der Direkten Bundessteuer besteht und nicht auf die kantonalen Steuern ausgedehnt werden darf. Dementsprechend fehlt denn auch eine entsprechende Norm im StHG.

Abzulehnen sind dagegen die ausgedehnten Parteirechte der EStV gemäss Art. 185 Abs. 2–4 DBG. Werden sie wahrgenommen, so kann ein Verfahren erheblich erschwert werden. Sie würden einen massiven Eingriff in die Verfahrensautonomie der Kantone bedeuten und lassen sich auch mit der aufsichtsrechtlichen Funktion der EStV nicht rechtfertigen. Aus Art. 185 Abs. 2 DBG darf im Übrigen jedenfalls nicht abgeleitet werden, dass die kantonalen Steuerbehörden die EStV über jede Verfahrenseröffnung informieren, damit sich diese am Verfahren beteiligen kann.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt, den Gesetzesentwurf im Sinne der obigen Erwägungen anzupassen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– vernehmlassungen@estv.admin.ch